

Satzung der Velberter Sportgemeinschaft e. V.

CCC



Präambel

Der Verein Velberter Sportgemeinschaft e.V. gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter oder sonst für den Verein Tätigen orientieren.

Der Verein,

- bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen,
- bekennt sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und tritt für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein,
- pflegt eine Aufmerksamkeitskultur und führt regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch; **zur Sicherstellung erlässt der erweiterte Vorstand ein Schutzkonzept; das Schutzkonzept sieht insbesondere Regelungen zur verpflichtenden Erklärung zu einem Ehrenkodex, zur verpflichtenden Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses, zu Verhaltensrichtlinien im Umgang mit Kindern und Jugendlichen und zur Benennung von Ansprechpersonen im Verein vor,**
- steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein,
- ist parteipolitisch und religiös neutral und vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität,
- wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus,
- tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen,
- fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund ~~und~~,
- verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter ~~und~~
- **verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.**

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche wie männliche und diverse Funktions- und Amtsträger angesprochen.

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Velberter Sportgemeinschaft e. V.“. Er ist durch Fusion der Vereine „Turnerbund Krehwinkel 1888 e. V.“ und „Velberter Turn- und Spielverein 1864 e. V.“ im Jahr 2008 entstanden.

Er hat seinen Sitz in Velbert und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wuppertal unter der Nr. VR 16186 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Jugend- und Altenhilfe, der Erziehung **und Bildung**, der Kultur, des öffentlichen Gesundheitswesens und des Behinderten- **und Rehabilitationssports**.

Diese Zwecke werden verwirklicht durch:

1. die entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes,
2. Durchführung von Sport und sportlichen Veranstaltungen,
3. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,
4. die Öffnung der Vereinsangebote sowohl für Mitglieder als auch für Nichtmitglieder, so dass die Gesundheitsförderung weiter Bevölkerungsteile ermöglicht wird,
5. die Bereitstellung jugendgemäßer Angebote, die der Persönlichkeitsbildung und der sinnvollen Freizeitgestaltung dienen,
6. die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,
- ~~7. die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Geräte, Immobilien und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände,~~
8. **7.** die Förderung von Erziehung und Bildung zu verantwortungsbewussten Menschen, die Andersdenkende akzeptieren und die Würde Anderer achten und respektieren,

9. 8. Besuch und Veranstaltung kultureller Angebote, ~~und~~
- ~~10.~~ 9. Ermöglichung der Teilnahme von Menschen mit Behinderung am **Behinderten**Sport,
10. Ermöglichung der Teilnahme von Menschen am Rehabilitationssport und
11. Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. ~~Er~~ Der Verein ist selbstlos tätig; ~~er und~~ verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ~~Alle~~ Mittel des Vereins dürfen nur ~~zu~~ für die satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten ~~in ihrer Eigenschaft als Mitglieder~~ keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. ~~Es darf~~ keine Person ~~darf~~ durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

~~Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.~~

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied
 - a) im StadtSportBund Velbert e.V. (SSB),
 - b) im KreisSportBund Mettmann e.V. (KSB) und
 - c) in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden des LandesSportBundes Nordrhein-Westfalen e.V. (LSB).
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Sportfachverbände sowie des SSB/KSB/LSB nach Absatz 1 als verbindlich an.
3. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der ~~geschäftsführende~~ erweiterte Vorstand über den Eintritt in ~~weitere Bünde, Verbände und Organisationen Sportfachverbände~~ und über den Austritt ~~aus bestehenden Sportfachverbänden~~ beschließen.
4. ~~Soweit für die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Verbänden, in denen der Verein Mitglied ist, eine Delegiertenbenennung erforderlich ist, bestimmt der geschäftsführende Vorstand anlassbezogen je anstehender Mitgliederversammlung die jeweils erforderliche Anzahl von Delegierten und Ersatzdelegierten.~~

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein ~~schriftlicher~~ Aufnahmeantrag ~~in Textform an die Geschäftsadresse des~~ ~~den~~ Vereins zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
3. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der ~~schriftlichen~~ Einwilligung der gesetzlichen Vertreter ~~in Textform. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmegesuchs für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs persönlich gegenüber dem Verein zu haften.~~
4. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss ~~mit einfacher Mehrheit~~. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein ~~vereinsinternes~~ Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht. ~~Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.~~

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern,
- ~~passiven Förder~~ Mitgliedern,

- außerordentlichen Mitgliedern und
 - Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.
1. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die den üblichen Mitgliedsbeitrag leisten und sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können.
 2. **Passive Förder** Mitglieder zahlen einen verminderten Beitrag und dürfen die Vereinsangebote nur eingeschränkt nutzen.
 3. Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.
 4. **Mitglieder oder Vorsitzende Personen**, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Das Vorschlagsrecht hierzu liegt beim **erweiterten** Vorstand. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied / Ehrenvorsitzenden beschließt die Mitgliederversammlung.
- Des Weiteren erhalten Mitglieder die Ehrenmitgliedschaft, wenn sie dem Verein mindestens 50 Jahre ununterbrochen angehören.
- Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu.**

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt,
 - Ausschluss, **oder**,
 - **Streichung aus der Mitgliederliste oder**
 - Tod bzw.
 - **Erlöschen der Rechtsfähigkeit** bei juristischen Personen **durch deren Auflösung.**
2. Der Austritt ist **schriftlich in Textform** bis zu 4 Wochen vor Ende eines Quartals **zum Quartalsende gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand an die Geschäftsadresse des Vereins zu erklären** richten.
3. Ein Ausschluss kann erfolgen,
 - **wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt,**
 - bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung und/oder Ordnungen,
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben, unsportlichen Verhaltens oder
 - wenn ein Mitglied den Verein oder das Ansehen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht, insbesondere durch Äußerungen extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes.

Der Ausschluss erfolgt auf begründeten Antrag eines Mitgliedes nach Anhörung des Betroffenen durch den **geschäftsführenden erweiterten** Vorstand.

Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom **geschäftsführenden erweiterten** Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden. Der Ausschlussbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein **vereinsinternes** Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren usw.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den geschäftsführenden Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist.
5. **Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des erweiterten Vorstandes, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.**
- 4- 6. Mit dem Austritt aus dem Verein oder dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des laufenden Quartals.

Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten. **Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge o.ä..** Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 8 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Aufnahmegebühren (~~in Höhe eines monatlichen Mitgliedsbeitrages~~) und Mitgliedsbeiträge. Zusätzlich können Umlagen (maximal bis zur Höhe des Zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages), Kursgebühren, abteilungsspezifische Beiträge und ~~Sonderbeiträge~~ ~~Gebühren~~ für bestimmte Leistungen des Vereins erhoben werden.

~~Für unterschiedliche Mitgliedergruppen können unterschiedliche Beiträge festgesetzt werden. Näheres regelt die Beitragsordnung.~~

Über Höhe und Fälligkeit ~~sämtlicher Beiträge, Umlagen und Gebühren~~ entscheidet der erweiterte Vorstand. ~~Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern zeitnah bekannt zu geben.~~

Ferner ist der Verein berechtigt Rücklastschriftgebühren in Rechnung zu stellen.

Rückständige Beiträge und Gebühren können nach vorangegangenem Mahnverfahren auf dem Rechtswege eingetrieben werden. Dadurch entstehende Kosten sind zusätzlich zu zahlen.

~~Die Beiträge und Gebühren werden zu Beginn eines jeden Quartals im Voraus eingezogen. Bei Neueintritt sind Beiträge und Gebühren zu Beginn der Mitgliedschaft fällig und werden innerhalb von 4 Wochen eingezogen.~~

Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen ~~des Namens~~, der Bankverbindung, der Anschrift sowie ggf. der ~~Telefonnummer und der~~ Mailadresse mitzuteilen.

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei, dürfen aber freiwillig weiter Beiträge bezahlen.

~~Über Ausnahmen zu diesen Regelungen entscheidet in Einzelfällen der geschäftsführende Vorstand. Näheres regelt die Beitragsordnung.~~ Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen oder einen vorzeitigen Austritt bewilligen.

§ 9 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

- (1) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
- (2) Minderjährige Mitglieder zwischen dem vollendeten 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen, sind aber berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen

§ 9 wird zu neuem § 18 Haftung

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen bzw. bei einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gemäß § 3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 10 wird zu neuem § 19 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung ~~der gesetzlichen Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG)~~ personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein ~~verarbeitet genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.~~

~~2. Jedes Vereinsmitglied hat:~~

- ~~a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,~~
- ~~b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,~~
- ~~c. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,~~
- ~~d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,~~
- ~~e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,~~

~~f. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und~~

~~g. das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.~~

- ~~3. 2. Den Organen des Vereins, allen Amts- und Funktionsträgern sowie allen sonstigen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.~~
- ~~4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten für die Dauer von zwei Jahren.~~

§ 10 Ordnungsgewalt des Vereins

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
2. Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 7 Abs. 1 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen einzeln oder kumulativ nach sich ziehen:
 - a. Ordnungsstrafe bis zu 500,00 Euro;
 - b. befristeter bis maximal sechsmonatiger Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb oder vom Vereinsbetrieb.
3. Das Verfahren wird vom erweiterten Vorstand eingeleitet. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des § 7 Abs. 3 bis 6 entsprechend.

§ 11 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der geschäftsführende Vorstand,
- der erweiterte Vorstand,
- die Jugendversammlung und
- der Jugendwartvorstand.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- ~~4. 2. Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins ist mindestens einmal im Kalenderjahr einzuberufen. Jede Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung auf eine andere Person übertragen.~~
- ~~2. 3. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt wird durch schriftliche Einladung oder alternativ bzw. zusätzlich in elektronischer Form mindestens drei vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den geschäftsführenden Vorstand und wird aktualisiert auf der Homepage www.velberter-sg.de des Vereins und im Aushangkasten an der Geschäftsstelle des Vereins, Am Sportzentrum 1, 42551 Velbert, veröffentlicht. Die Frist beginnt mit dem auf die Veröffentlichung der Einladung folgenden Tag. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme berechtigt.~~
- ~~3. 4. Alle Mitglieder können bis zwei drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim geschäftsführenden Vorstand einreichen. Für die Berechnung der Zwei-Drei-Wochen-Frist ist der Eingang des Antrages maßgebend. Eingegangene Anträge sowie die ergänzte endgültige Tagesordnung sind auf der Homepage des Vereins bis eine zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu veröffentlichen.~~
- ~~4. 5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom geschäftsführenden Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von einem Drittel Zehntel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragt wird.~~

Die Einberufung der **außerordentlichen** Mitgliederversammlung hat dann innerhalb von ~~3-Monaten~~ **12 Wochen** zu erfolgen. In der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.

- 5- 6. Die Mitgliederversammlung hat **insbesondere** folgende Aufgaben:
- Entgegennahme der Berichte des **erweiterten** Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - Entlastung des **geschäftsführenden** Vorstandes;
 - Entgegennahme der Haushaltsplanung des erweiterten Vorstandes;**
 - ~~e-~~ d. Wahl und Abwahl des **geschäftsführenden** Vorstandes, **und** der Kassenprüfer **und Ersatzkassenprüfer;**
 - ~~d-~~ e. Beschlussfassung über eingegangene Anträge;
 - ~~e-~~ f. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung oder Fusion des Vereins;
 - ~~f-~~ g. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.
- 6- 7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 7- 8. Die Mitgliederversammlung **Sie** entscheidet ~~bei Beschlüssen und Wahlen~~ mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. **Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt.** Kann über einen Antrag keine Mehrheit erzielt werden, so gilt er als abgelehnt.
- Änderungen der Satzung oder des Satzungszwecks können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der Erschienenen beschlossen werden.
- Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe.
- Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
- 8- 9. Die Mitglieder des **geschäftsführenden Vorstandes werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit der höchsten und der zweithöchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.**
- 8- 10. Jedes Mitglied ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Wählbar ist es mit Vollendung des 18. Lebensjahres. ~~Jugendliche Mitglieder (bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres) besitzen im Rahmen der Jugendversammlung aktives und passives Wahlrecht.~~
- Jedes stimmberechtigte Mitglied **und jede juristische Person als Mitglied haben** eine Stimme. Das Stimmrecht **kann nur persönlich ausgeübt werden und** ist nicht übertragbar.
- 9- 11. Über die Mitgliederversammlungen und der dabei getroffenen Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 40- 12. Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt, können aber nach Beschluss durch den geschäftsführenden Vorstand auch als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Versammlung) stattfinden. **Ohne einen entsprechenden Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.**
- Der geschäftsführende Vorstand stellt geeignete technische Vorrichtungen für die Teilnehmer zur Verfügung virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben und wählt die technischen Rahmenbedingungen hierzu aus.
- Technische Widrigkeiten führen nicht zur Unwirksamkeit **oder Anfechtbarkeit** der gefassten Beschlüsse und vorgenommenen Wahlen, **es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.**
- Im Übrigen gelten für virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlungen die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.
- 44- 13. Außerhalb einer Mitgliederversammlung können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Antragsberechtigt für Anträge sind der geschäftsführende Vorstand und die Mitglieder, wenn diese zu mindestens einem ~~Drittel~~ **Fünftel** einen gleichlautenden Antrag gemeinschaftlich stellen.
- Der Antrag ist an den **ersten** Vorsitzenden des Vereins zu richten, im Verhinderungsfall an ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
- Innerhalb von 2 Wochen nach Antragseingang ist das schriftliche Verfahren durch Versand des Beschlussantrages und der weiteren Beschlussunterlagen an alle Mitglieder einzuleiten.
- Die Antworten der stimmberechtigten Mitglieder müssen innerhalb einer Frist von 3 Wochen beim geschäftsführenden Vorstand eingegangen sein.

Der Beschluss ist wirksam gefasst, wenn alle Mitglieder beteiligt und mindestens von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder eine Stimme abgegeben wurde und der Antrag die nach dieser Satzung oder dem Gesetz erforderliche Mehrheit erreicht hat.

Das Ergebnis der Beschlussfassung wird protokolliert und innerhalb nach 3 Werktagen nach Fristablauf der Stimmabgabe auf der Homepage des Vereins und im Aushangkasten an der Geschäftsstelle veröffentlicht.

Im Übrigen gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.

§ 13 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem ~~Kassenwart~~ Finanzvorstand und
- dem Geschäftsführer.

Je **2 zwei** dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

2. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand,
- dem Jugend~~wart~~leiter und
- den Abteilungsleitern.

Der erweiterte Vorstand kann sich bei Bedarf um weitere Personen ergänzen.

3. **Aufgaben des erweiterten Vorstandes sind insbesondere:**

- a. **Aufstellung des Haushaltsplans und eventueller Nachträge,**
- b. **Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung,**
- c. **Ausschluss von Mitgliedern und Verhängung von Sanktionen,**
- d. **Berufung von Nachfolgern für ausgeschiedene Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes,**
- e. **Beschlussfassung über Beiträge, Gebühren und Umlagen,**
- f. **Beschlussfassung über Gründung und Schließung von Abteilungen und**
- g. **Erlass eines Schutzkonzeptes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt.**

~~3.~~ 4. Die Mitglieder des Vorstands gem. § 13 der Satzung werden **einzel**n durch die Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. **Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl und Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.**

Ausnahmen bilden hier der Jugend~~wart~~leiter, der von der Jugendversammlung gemäß der Jugendordnung gewählt wird, und die Abteilungsleiter, die gemäß der Abteilungsordnung von der jeweiligen Abteilungsversammlung gewählt werden.

Die Wahlen erfolgen

- in den geraden Kalenderjahren für den
 - o 1. Vorsitzenden,
 - o 1. stellvertretenden Vorsitzenden und
 - o ~~Kassenwart~~ Finanzvorstand;
- in den ungeraden Kalenderjahren für den
 - o 2. stellvertretenden Vorsitzenden und
 - o Geschäftsführer.

~~4.~~ 5. Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt, gleichgültig, ob diese Wahl mehr oder weniger als 2 Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet.

~~5.~~ 6. Scheidet ein **geschäftsführendes** Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestellt der **geschäftsführende erweiterte** Vorstand einen **Nachfolger Stellvertreter**, der das Amt **kommis**sarisch bis zur nächsten **Mitgliederversammlung führt**. ~~Die nächste Mitgliederversammlung wählt einen Vertreter bis zur nächsten~~ turnusgemäßen Neuwahl **führt**.

Sollte ein Vorstandsamt nicht anderweitig besetzt werden können, so kann ein Vorstandsmitglied ein zweites Amt übernehmen, **hat aber dennoch bei Vorstandssitzungen nur eine Stimme.**

- 6- 7. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.

Er kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und **Ordnungen erlassen für herausgehobene Aufgaben Beauftragte benennen.**

Der geschäftsführende Vorstand kann an allen Sitzungen der Organe und Abteilungen beratend teilnehmen.

8. **Sitzungen des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes werden durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, einberufen.**

Der geschäftsführende bzw. erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefon- bzw. Videokonferenz mitwirken. In Telefon- oder Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind zu archivieren.

Die Mitglieder des geschäftsführenden bzw. erweiterten Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden bzw. erweiterten Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Beschlüsse des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes sind zu protokollieren.

- 7- 9. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

Bei Bedarf können Vereins- und Organämter unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage auch im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung **gemäß § 3 Nr. 26 a EStG** ausgeübt werden.

Ebenso können Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle kann ein Geschäftsstellenleiter und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung eingestellt werden.

Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen.

Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig.

Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des geschäftsführenden Vorstandes entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben dabei das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden. Einzelheiten können in einer Finanzordnung geregelt werden.

§ 14 Abteilungen

1. Der Verein verfügt über zahlreiche Abteilungen. Innerhalb des Vereins werden für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Der **geschäftsführende erweiterte** Vorstand kann die Gründung oder Auflösung von Abteilungen beschließen.
2. Jede Abteilung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Abteilungsleiter. Der geschäftsführende Vorstand bestätigt die Abteilungsleiter durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut einen Abteilungsleiter wählen. Wird der abgelehnte Abteilungsleiter erneut gewählt, bestätigt die Mitgliederversammlung den Abteilungsleiter. Lehnt die Mitgliederversammlung den gewählten Abteilungsleiter ab, muss die Abteilung einen neuen Abteilungsleiter wählen. Die Abteilungsleiter sind Mitglied des erweiterten Vorstandes.
3. Der geschäftsführende Vorstand kann einen Abteilungsleiter durch Beschluss abberufen. Der betroffene Abteilungsleiter ist vorher anzuhören.

4. Sollte die Abteilungsversammlung keinen Abteilungsleiter wählen, kann der geschäftsführende Vorstand kommissarisch so lange einen Beauftragten zur Wahrnehmung der Aufgaben eines Abteilungsleiters benennen, bis von der Abteilungsversammlung ein neuer Abteilungsleiter gewählt ist.
5. Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des erweiterten Vorstandes.

§ 15 Vereinsjugend

1. Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
2. Die Jugend führt und verwaltet sich ~~selber selbstständig im Rahmen der vom erweiterten Vorstandes beschlossenen Jugendordnung-~~ und entscheidet über die ihr über den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
3. ~~Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel.~~
4. 3. Organe der Vereinsjugend sind
 - der Jugendwartleiter und
 - die Jugendversammlung.

Der Jugendleiter ist Vorsitzender des Jugendvorstandes und Mitglied des erweiterten Vorstandes. Der Jugendleiter wird von der Jugendversammlung gewählt.

Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen werden kann und der Genehmigung des erweiterten Vorstandes bedarf. Die Jugendordnung darf dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 16 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzkassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder dem erweiterten Vorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer und der Ersatzkassenprüfer beträgt 2 Jahre, wobei ein Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer in geraden Jahren und ein Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer in ungeraden Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung durch den geschäftsführenden Vorstand beauftragen.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten (auch der Abteilungen), Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt. Die Kassenprüfer beantragen ~~bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte~~ in der Mitgliederversammlung die Entlastung des geschäftsführenden Vorstands.

§ 17 Ordnungen

Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der ~~geschäftsführende erweiterte~~ Vorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen:

- a) Beitragsordnung,
- b) Finanzordnung,
- c) Geschäftsordnung ~~für den geschäftsführenden Vorstand und den erweiterten Vorstand,~~
- d) Datenschutzordnung.

Die Abteilungen beschließen Abteilungsordnungen; die Jugendversammlung beschließt eine Jugendordnung. Abteilungsordnungen und die Jugendordnung bedürfen der Genehmigung des erweiterten Vorstandes.

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Die Ordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

Hierhin verschoben wird der alte § 9 Haftung als § 18

Hierhin verschoben wird der alte § 10 Datenschutz als § 19

§ 18 20 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Voraussetzung ist, dass 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen zustimmen.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes die Liquidatoren des Vereins.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das ~~vorhandene Vereinsvermögen (bei Auflösung erst nach Beendigung der Liquidation)~~ Vermögen des Vereins an die Stadt Velbert, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, ~~insbesondere zur Förderung des Sports~~ zu verwenden hat.

Im Falle einer Fusion der Velberter Sportgemeinschaft e.V. mit einem anderen Verein fällt das Vermögen ~~nach Vereinsauflösung~~ an den neu entstehenden ~~steuerbegünstigten~~ Fusionsverein bzw. den aufnehmenden ~~steuerbegünstigten~~ Verein, der ~~selbst gemeinnützig sein muss und der das Vermögen~~ es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

~~Beschlüsse hierüber dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.~~

§ 19 21 Gültigkeit dieser Satzung

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am ~~19.08.2024~~ 10.08.2023 verabschiedet und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister (erfolgte am ~~04.09.2024~~ ???.?.2023) in Kraft. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Holger Kocherscheidt

(1. Vorsitzender)

Meike Endemann

(1. Stellvertretende Vorsitzende)